



Brüssel, den 18. Juli 2014  
(OR. en)

11741/14

SOC 560  
FSTR 37  
CADREFIN 91  
REGIO 81  
DELACT 125

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 17. Juli 2014

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: C(2014) 4988 final

---

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom 17.7.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen durch Festlegung des Inhalts der jährlichen Durchführungsberichte und der Schlussberichte einschließlich der Liste gemeinsamer Indikatoren

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2014) 4988 final.

---

Anl.: C(2014) 4988 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 17.7.2014  
C(2014) 4988 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION**

**vom 17.7.2014**

**zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und  
des Rates zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen  
durch Festlegung des Inhalts der jährlichen Durchführungsberichte und der  
Schlussberichte einschließlich der Liste gemeinsamer Indikatoren**

**DE**

**DE**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Angesichts der Ziele des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (FEAD), insbesondere des Ziels, die schlimmsten Formen der Armut zu lindern, ist es wichtig, die Fortschritte der Durchführung operationeller Programme (OP) zu beobachten, damit ihr Beitrag zur Erreichung dieser Ziele, auch im Rahmen von Europa 2020, angemessen bewertet werden kann. Zu diesem Zweck müssen die Mitgliedstaaten jährliche Durchführungsberichte und Schlussberichte mit aktuellen Angaben zur Durchführung der OP erstellen und der Kommission übermitteln.

Damit gewährleistet ist, dass sich die von den Mitgliedstaaten übermittelten Angaben bezüglich der Durchführung der OP für das Monitoring des Beitrags des FEAD zu den Einzelzielen eignen, müssen genaue Regeln in Form delegierter Rechtsakte erlassen werden, die die in der FEAD-Verordnung<sup>1</sup> niedergelegten Bestimmungen über den Inhalt der jährlichen Durchführungsberichte und Schlussberichte und die gemeinsamen Indikatoren, über die die Mitgliedstaaten Bericht erstatten müssen, ergänzen.

Mit diesen Regeln wird sichergestellt, dass die wichtigsten und aktuellsten Angaben zur Durchführung der aus dem FEAD unterstützten OP bereitgestellt werden, ohne dass sich dadurch die Verwaltungslast für die nationalen Behörden übermäßig erhöhen würde.

### **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Entsprechend Nummer 4 der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über delegierte Rechtsakte wurden zu diesem delegierten Rechtsakt angemessene und transparente Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchgeführt.

Diese Konsultationen haben den Inhalt des vorliegenden delegierten Rechtsakts erheblich beeinflusst. Mit Blick auf die Annahme dieses delegierten Rechtsakts wurden insbesondere folgende Konsultationen durchgeführt:

- Konsultation von Sachverständigen der Mitgliedstaaten in Form einer vom 5. bis 27. Mai 2014 durchgeführten Umfrage mit dem Ziel, Informationen einzuholen zur Liste der Indikatoren und zur Art der Daten, die erhoben werden könnten, um eine angemessene und wirksame Begleitung des FEAD zu gewährleisten.
- Am 2. Juni 2014 fand eine Ad-hoc-Sachverständigensitzung statt, auf der der Inhalt der jährlichen Durchführungsberichte und der Schlussberichte erörtert und das Ergebnis der Umfrageauswertung mitgeteilt wurde.
- Vom 13. bis 27. Juni 2014 erfolgte per E-Mail eine abschließende Konsultation zu allen von dem delegierten Rechtsakt erfassten Elementen.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (ABl. L 72 vom 12.3.2014, S. 1).

Aus diesen Konsultationen ging klar hervor, dass insbesondere die jährliche Übermittlung von Angaben für die Bewertung des Beitrags zur Erreichung der Einzelziele und der allgemeinen Ziele des FEAD gemäß der FEAD-Verordnung bei den Mitgliedstaaten auf Vorbehalte stieß. Um dem Rechnung zu tragen, und angesichts der Art der Daten, hält die Kommission es für angezeigt, diese Daten nur in den jährlichen Durchführungsberichten für die Jahre 2017 und 2022 und in den Schlussberichten zu verlangen.

Hinsichtlich der Liste gemeinsamer Indikatoren äußerten die Mitgliedstaaten erhebliche Vorbehalte gegenüber jeglicher Erhebung personenbezogener Daten der Endempfänger. Um diese Bedenken auszuräumen, stipuliert der delegierte Rechtsakt ausdrücklich, dass die Indikatoren im Zusammenhang mit den am stärksten benachteiligten Personen auf der Grundlage fundierter Schätzungen der Partnerorganisationen festgelegt werden sollen, und nicht anhand von Angaben der Endempfänger.

Insgesamt haben die Anmerkungen der Experten der Mitgliedstaaten dazu beigetragen, für Ausgewogenheit zu sorgen zwischen den Mindestanforderungen, die zur Gewährleistung einer angemessenen Begleitung des FEAD gemäß der FEAD-Verordnung festgelegt werden sollten, und ihren Auswirkungen auf die Mitgliedstaaten in Form höherer Verwaltungslasten.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Mit der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 wird der Kommission die Befugnis übertragen, bis 17. Juli 2014 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen der Inhalt des jährlichen Durchführungsberichts und des Schlussberichts einschließlich der Liste gemeinsamer Indikatoren festgelegt wird (Artikel 13 Absatz 6).

## **DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION**

**vom 17.7.2014**

**zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen durch Festlegung des Inhalts der jährlichen Durchführungsberichte und der Schlussberichte einschließlich der Liste gemeinsamer Indikatoren**

**DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 muss die Kommission delegierte Rechtsakte zur Ergänzung nicht wesentlicher Bestimmungen im Hinblick auf den Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (FEAD) erlassen.
- (2) Gemäß der Verordnung (EU) 223/2014 müssen die Mitgliedstaaten der Kommission jährliche Durchführungsberichte und Schlussberichte vorlegen, die Angaben zur Umsetzung der operationellen Programme (OP) enthalten, einschließlich Daten zu gemeinsamen und gegebenenfalls programmspezifischen Indikatoren.
- (3) Zur Gewährleistung einer angemessenen Begleitung der Umsetzung der OP und ihres Beitrags zu den Einzelzielen des FEAD sollten Bestimmungen über den Inhalt der jährlichen Durchführungsberichte und der Schlussberichte sowie eine Liste gemeinsamer Indikatoren, über die Bericht zu erstatten ist, festgelegt werden.
- (4) Die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen sollten auf das Notwendige beschränkt sein und den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 sowie den geltenden unionsrechtlichen Bestimmungen zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, insbesondere der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup>, Rechnung tragen.

---

<sup>2</sup> ABl. L 72 vom 12.3.2014, S. 1.

<sup>3</sup> Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

- (5) Um der unterschiedlichen Natur der aus OP I und OP II unterstützten Vorhaben Rechnung zu tragen und den unterschiedlichen Bestimmungen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 für jedes OP gelten, zu genügen, sollten für den Inhalt der jährlichen Durchführungsberichte und der Schlussberichte sowie für die Liste gemeinsamer Indikatoren, über die für jedes OP Bericht zu erstatten ist, unterschiedliche Anforderungen gelten. Um dem Gebot der Achtung der Würde der Personen, die aus dem FEAD unterstützt werden, nachzukommen und die Verwaltungslasten für die Begünstigten auf das gemäß der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 erforderliche Minimum zu beschränken, sollten die Werte für bestimmte Indikatoren auf der Grundlage fundierter Schätzungen der Partnerorganisationen festgelegt werden und nicht anhand von Angaben der Endempfängern.

Damit die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zügig angewandt werden können, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1  
Gegenstand*

Mit dieser Verordnung werden die Bestimmungen zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 hinsichtlich des Inhalts der jährlichen Durchführungsberichte und der Schlussberichte einschließlich der Liste gemeinsamer Indikatoren festgelegt.

*Artikel 2  
Inhalt der jährlichen Durchführungsberichte und der Schlussberichte und Liste der Indikatoren  
(Artikel 13 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014)*

1. Die jährlichen Durchführungsberichte und die Schlussberichte müssen folgende Elemente beinhalten:
  - (a) Angaben zur Durchführung des Programms unter Verwendung der gemeinsamen Indikatoren für die teilweise oder vollständig abgeschlossenen Vorhaben.
  - (b) Angaben zu den Maßnahmen und Bewertung derselben unter Berücksichtigung der in Artikel 5 Absatz 6, Artikel 5 Absatz 11 und gegebenenfalls Artikel 5 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 niedergelegten Grundsätze.

Zusätzlich zu den Informationen gemäß Unterabsatz 1 müssen die jährlichen Durchführungsberichte und die Schlussberichte für OP II Daten für die programmspezifischen Indikatoren, die quantifizierten Zielwerte und Angaben zu den Änderungen der Ergebnisindikatoren beinhalten sowie Angaben zu den Fortschritten hinsichtlich der Erreichung der Einzelziele des operationellen Programms und eine Bewertung derselben.

2. Die Indikatoren gemäß Absatz 1 Buchstabe a sind im Anhang aufgeführt.
3. Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 müssen die Schlussberichte sowie die jährlichen Durchführungsberichte für die Jahre 2017 und 2022 Angaben über den Beitrag zur Erreichung der in Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 aufgeführten Einzelziele und allgemeinen Ziele des FEAD sowie eine Bewertung dieses Beitrags enthalten.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17.7.2014

*Für die Kommission  
Der Präsident  
José Manuel BARROSO*